



Wahlprüfstein CDU / CSU

Zeitschrift für Naturheilkunde

Fragen der Zeitschrift für Naturheilkunde. Der Heilpraktiker ist fester Bestandteil unseres Gesundheitswesens und hat ein gutes Ansehen in der Bevölkerung – die ihm trotz der Negativschlagzeilen der letzten Monate, nach wie vor vertraut. Zwar stammt das Heilpraktiker Gesetz von 1939, wird aber durch Durchführungsverordnungen und eine Reihe anderer Gesetze, die den Beruf des Heilpraktikers tangieren ergänzt. So arbeitet der in der Praxis tätige Heilpraktiker was Hygiene, Patientensicherheit und Qualitätssicherung angeht auf Augenhöhe mit dem niedergelassenen Arzt. Hier mag der außenstehende Betrachter anführen, es gäbe keine verbindlichen Regeln, doch unterliegt der Heilpraktiker als Praxisbetreiber den gleichen Verordnungen wie der Arzt. Dazu kommt ein Vielfaches, dass sich allein schon aus der Sorgfaltspflicht ergibt. Ende des Jahres soll nun auch eine Vereinheitlichung der Inhalte und Abläufe der Heilpraktiker Kenntnisüberprüfungen auf Bundesebene erfolgen. Das ist sehr begrüßenswert. Alles in Allem ein rechtssicherer Raum – Schwarze Schafe gibt es in jedem Beruf. So stellt sich uns die Frage, wie sehen die zur Bundestagswahl stehenden Parteien die Zukunft des Heilpraktikers. Wir möchten als Zeitschrift für Naturheilkunde damit keineswegs eine politische Richtung einschlagen, sondern neutral die Antworten der Parteien auf unsere gestellten Fragen zum Berufsbild des Heilpraktikers veröffentlichen, damit sich der Leser auch ein Bild von der Stellung der Parteien zu unserer Berufsgrundlage machen kann. So stellen wir an die Parteien folgende Fragen immer mit dem Hintergrund, dass wir Heilpraktiker bisher selbstständig und eigenverantwortlich gearbeitet haben und es in unserem Berufszweig in den letzten Jahrzehnten äußerst selten tatsächlich zu schwerwiegenden Zwischenfällen gekommen ist. Ganz klar möchten wir die Stellungnahme der Parteien in Bezug auf den Beruf des Heilpraktikers, es geht uns nicht um die Naturheilkunde!

BERUF DES HEILPRAKTIKERS

1. HÄLT IHRE PARTEI DIE BESTEHENDEN GESETZLICHEN REGELUNGEN IM BEZUG AUF DIE BERUFS-AUSÜBUNG FÜR AUSREICHEND?

Nein

Begründung:

Der Gesetzgeber hat mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz (PSG III) die Voraussetzungen geschaffen, die Leitlinien zur Überprüfung der Heilpraktikeranwärter weiterzuentwickeln und verbindlicher auszugestalten. Das Bundesministerium für Gesundheit hat bis zum 31. Dezember 2017 die o.g. Leitlinien zu überarbeiten und zu veröffentlichen. CDU und CSU halten diese gesetzlichen Vorgaben für grundsätzlich geeignet, um den Patientenschutz im Bereich der Zulassung von Heilpraktikeranwärterinnen und -anwärtern zu verbessern. Den weiteren Prozess der Leitlinienentwicklung werden wir aufmerksam verfolgen.

Auch die Gesundheitsministerkonferenz hatte im Vorfeld der gesetzlichen Anpassung festgestellt, dass die Anforderungen an die Erlaubniserteilung nach dem Heilpraktikerrecht nicht den Qualitätserfordernissen genügen, die aus Gründen des Patientenschutzes an die selbständige Ausübung der Heilkunde zu stellen sind. Die Gesundheitsministerkonferenz hat das Bundesministerium für Gesundheit auch gebeten, unter Beteiligung der interessierten Länder

die Inhalte und Gegenstände der Überprüfung (Ziff. 2.3 der Leitlinien Heilpraktikeranwärter) zu überarbeiten und ggf. auszuweiten, um dem Patientenschutz besser gerecht zu werden und bessere Voraussetzungen für die Einheitlichkeit der Kenntnisüberprüfungen zu schaffen.

2. WIE STEHT IHRE PARTEI DEM BERUF DES HEILPRAKTIKERS GEGENÜBER?

neutral

Begründung:

Für CDU und CSU ist die Evidenzbasierte Medizin und die Entscheidung für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach dem diagnostischen und therapeutischen Nutzen das Maß der Dinge in der gesetzlichen Krankenversicherung. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass die Naturheilmittel und die Naturheilmedizin für einige Patientinnen und Patienten eine große Bedeutung haben. CDU und CSU werden daher auch in Zukunft Sorge dafür tragen, dass Krankenkassen besondere Therapierichtungen und Therapieformen in Form von Satzungsleistungen übernehmen können. Wir werden uns daher auch weiterhin für Bonus-Modelle, Wahl- und Selbstbehalttarife einsetzen. Diese geben den Versicherten die Möglichkeit, über den bisherigen Versorgungsumfang hinaus Leistungen, zum Beispiel Naturheilverfahren, hinzuzuwählen. Damit wollen wir dem Wunsch vieler Versicherter Rechnung tragen, Leistungen der Naturheilmedizin zu Lasten einer Krankenkasse abrechnen zu können. Die Existenzgrundlage der freien und selbständigen Heilpraktiker bleibt gesichert.

3. IST IHRE PARTEI ZUKÜNFTIG AN EINEM INFORMATIONSAUSTAUSCH MIT DEN DURCH DIE DDH REPÄSENTIERENDEN HEILPRAKTIKERVERBÄNDEN (FDH; FH; FVDH; UDH; VDH) INTERESSIERT?

Ja

Begründung:

Wir schätzen die Zusammenarbeit zwischen CDU, CSU und dem Dachverband Deutscher Heilpraktikerverbände e.V. (DDH) als Gemeinschaftsinitiative der fünf großen Heilpraktiker-Berufs- und Fachverbände sehr. Ein enger Austausch im Hinblick auf insbesondere neue Forschungsaktivitäten auf dem Gebiet der Naturheilverfahren begrüßen wir und freuen uns deshalb, mit dem DDH einen sachverständigen Ansprechpartner zu haben.

4. IST IHRE PARTEI AN EINEM VERBOT INVASIVER MASSNAHMEN DURCH DEN HEILPRAKTIKER INTERESSIERT?

NEUTRAL

Begründung:

Wie bereits erwähnt, hat das Bundesgesundheitsministerium unter Beteiligung der Länder derzeit die Leitlinien für die Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern bis Ende des Jahres 2017 zu überprüfen und gegebenenfalls auszuweiten. Zudem werden die Leitlinien in den bundesrechtlichen Regelungen verankert. Bundeseinheitliche Leitlinien werden zu einer Erhöhung der Qualität der Prüfung führen. Im Nachgang einer Veröffentlichung der Leitlinien werden wir darüber diskutieren, ob zusätzliche Kriterien nötig sind, die Rahmenbedingungen für die Ausübung des Berufs anzupassen. Dazu gehört sicherlich auch die Frage, bestimmte – möglicherweise invasive – Therapien auszuschließen.

5. HÄLT IHRE PARTEI EIN VERBOT BESTIMMTER DURCH DEN HEILPRAKTIKER DURCHGEFÜHRTER THERAPIEN FÜR ANGEBRACHT?

neutral

Begründung:

Wenn die überarbeiteten Leitlinien zur Überprüfung von Heilpraktikeranwärtern Ende dieses Jahres vorliegen, werden wir auch darüber diskutieren, die Durchführung bestimmter Therapien, für die es nicht bereits heute Arztvorbehalte gibt, durch den Heilpraktiker zu verbieten. Im Mittelpunkt steht aber nach wie vor eine konsequente Gesundheitsüberwachung und Aufsichtsbefugnis über Heilpraktiker durch die kommunalen Behörden. Die Diskussion über mögliche Verbote muss ausgewogen geführt werden.

6. HÄLT IHRE PARTEI EIN BEHANDLUNGSVERBOT DAS ÜBER DAS IFSG HINAUSGEHT, WIE FÜR BESTIMMTE ERKRANKUNGEN ALS NOTWENDIG?

neutral

Begründung:

Im Infektionsschutzgesetz wird die Behandlung von Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt sind oder mit einem bestimmten Krankheitserreger infiziert sind, unter einen Arztvorbehalt gestellt. Das Infektionsschutzgesetz wird kontinuierlich fortentwickelt. Dabei steht der Schutz der Patientinnen und Patienten an erster Stelle. Sollten es neue Erkenntnisse notwendig machen, das IfSG zu überarbeiten, werden wir uns mit einem möglichen Anpassungsbedarf selbstverständlich intensiv auseinandersetzen.